



30. April 2014

**Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 13.03.2014**  
**Mündliche Anfrage von Herrn Stadtrat Knöchel (Fraktion die Linke) zum Gebiet Saaleaue „An den Rennbahnwiesen“, wo im erheblichem Umfang Ablagerungen von illegalem Müll, wilde Feuerstellen, sowie illegales Befahren der angrenzenden Gebiete festzustellen sind**

**Fragestellung:**

1. Herr Knöchel, Fraktion DIE LINKE., fragte zum Gebiet Saaleaue „An den Rennbahnwiesen“, wo im erheblichem Umfang Ablagerungen von illegalem Müll, wilde Feuerstellen, sowie illegales Befahren der angrenzenden Gebiete festzustellen sind:
  - a) Durch wen erfolgen wann welche Kontrollen des Gebietes?
  - b) Inwieweit ist es möglich, die Ortschaft Angersdorf oder den Inhaber der McDonalds-Filiale an den Kosten der Beseitigung von illegal abgelagerten Einwegverpackungen, des auf dem Gemeindegebiet Angersdorf befindlichen Unternehmens zu beteiligen? (Bitte Darstellung der Rechtslage und Handlungsoptionen)
  - c) Beabsichtigt die Stadt die vormals bestandenen Befahrungshindernisse für die Waldwege zu erneuern? Wenn ja, wann? Wenn nein, wie plant die Stadt das illegale Befahren dieser Bereiche zu unterbinden?
  - d) Wurden die Feuerstellen, deren Reste entlang der Straße sichtbar sind, durch die Stadt genehmigt? Wenn ja, durch wen und mit welchen Auflagen? Sofern dort keine Feuerstellen genehmigt wurden, kontrolliert die Stadt oder Polizei dort? Wenn ja, wann erfolgte in den letzten 3 Monaten dort eine Bestreifung? (Bitte auflisten)

**Antwort der Verwaltung:**

Zu 1 a)

Der Fachbereich Umwelt kontrolliert dieses und andere Gebiete der freien Landschaft wöchentlich per Dienstrad vorrangig zur Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle.

Zu 1 b)

Die Stadt Halle (Saale) ist auf Grund § 11 Abfallgesetz LSA (s. Anlage) zur Entsorgung von verbotswidrig abgelagertem Müll verpflichtet.

Maßnahmen können nur gegen die verursachende Person erfolgen. Verursachende Person ist jedoch nicht das Unternehmen (z. B. McDonalds), sondern derjenige, der den Abfall dort ablagert.

Dieser wird durch Leistungsbescheid (Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt) in Anspruch genommen, wenn er ermittelt werden kann.

Zu 1 c)

Es sind keine baulichen Maßnahmen zur Errichtung von Befahrungshindernissen vorgesehen, da auf einigen Wegen auch befugte Fahrzeuge, wie Eigentümer, Jagd ausübungsberechtigte oder Rettungsfahrzeuge unterwegs sind, so dass nur bewegliche Absperrungen möglich wären. Solche Einrichtungen sind aber stark durch Vandalismus gefährdet, so dass die Unterhaltung der Sperranlagen nicht abgesichert werden kann. Das Unterbinden des illegalen Befahrens von Feld- und Forstwegen kann nur durch konsequente Verfolgung durch die Vollzugsbehörden vermindert werden. Hierzu fehlen die personellen Ressourcen.

Der Trassenweg der Fernwärmeleitung der EVH ist zur Freihaltung des Wartungsweges an der Straßeneinmündung Passendorfer-Wiese-Rennbahn mit Betonplatten gesperrt. Diese Sperrung wird von der EVH GmbH unterhalten.

Zu 1 d)

Nach Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) § 10 „Feuer“ ist es untersagt, auf öffentlichen Anlagen Feuer zu entzünden und zu unterhalten. Dies gilt auch für sogenannte Kleinstfeuer nach § 2 Abs. 4, die nur im privaten Bereich und nur unter gewissen Randbedingungen genehmigungsfrei sind. Daher sind die Feuer, deren Reste ersichtlich sind, generell untersagt und wurden somit auch nicht genehmigt.

Wie unter Punkt 1 a) angegeben, werden hier Kontrollen durch den Fachbereich Umwelt durchgeführt. Eine gezielte Bestreifung durch die Polizei bzw. durch Mitarbeiter der Abteilung Stadtordnung erfolgt nicht.

  
Uwe Stäglin  
Beigeordneter

**§ 11 AbfG LSA**  
**Verbotswidrig abgelagerte Abfälle auf Grundstücken**  
**im Wald oder der übrigen freien Landschaft**

*(1) Abfälle, die auf einem Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft, das nicht im Eigentum von juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht, verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind, sind von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, zu dessen Gebiet das Grundstück gehört, auf eigene Kosten einzusammeln und zu entsorgen, wenn*

- 1. Maßnahmen gegen die verursachende Person nicht hinreichend erfolgversprechend erscheinen,*
- 2. keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist und*
- 3. die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.*